jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/5/26 2Ob33/87

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.05.1987

Norm

ASVG §333 Abs4

Rechtssatz

Als Betriebsaufseher oder Arbeitsaufseher im Sinne des § 899 Abs 1 RVO kann nur ein Betriebsangehöriger angesehen werden, dem entweder die Überwachung anderer Betriebsangehöriger oder wenigstens eines Teiles des Betriebes obliegt. Er muß aus dem Kreis der übrigen Betriebsangehörigen dadurch herausgehoben sein, daß er für das ordnungsmäßige Zusammenarbeiten mehrerer Betriebsangehöriger oder für das reibungslose Ineinandergreifen von Betriebseinrichtungen zu sorgen hat und dafür verantwortlich ist. Das ist bei einem Kraftfahrer, der keinen weiteren Aufgabenbereich hat, nicht der Fall. (Anschluß an BGHZ 19,114 (117); BGH LM § 537 RVO Nr 4 = VersR 1959,110 zu II 1).

BAG vom 23.11.1962, LAG Düsseldorf, 1 AZR 304/61

Entscheidungstexte

- 2 Ob 33/87
  Entscheidungstext OGH 26.05.1987 2 Ob 33/87
  Ähnlich; Veröff: SZ 60/96 = EvBl 1988/18 S 115 = JBl 1988,457 (kritisch Grillberger)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0085385

Dokumentnummer

JJR_19870526_OGH0002_0020OB00033_8700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at